

Dienstesvorschriften

IX.

Dienstesvorschriften

für

die drei Wehren.

Dienstesvorschriften

für

die drei Wehren.

1. In der Regel werden nur jene vorläufig für die freiwillige Dienstleistung vorgemerkten activen Mitglieder, welche den abgehaltenen theoretischen und praktischen Vorträgen über den entsprechenden Dienst jener Wehre, für welche sie sich vormerken liessen, dann den abgehaltenen Uebungen, sowie den Belehrungen andauernd mit Erfolg beigewohnt haben, zu einer activen Dienstleistung zugelassen.

2. Wenn die vorläufig vorgemerkten activen Mitglieder allen Bedingungen des Aufnahms-Regulativs entsprechen und in jeder Hinsicht sich als im Dienste praktisch, geübt und verlässlich erprobt oder bewährt haben und allen festgesetzten Vorschriften Gehorsam leisten, werden dieselben als wirkliche active Mitglieder in den Verzeichnissen eingeschrieben.

3. Jedem wirklichen activen Mitgliede wird eine Legitimations-Karte und eine Armbinde, sowie eine Uniformkappe

mit den Emblemen der Gesellschaft ohne jedes Entgelt übergeben.

4. Diese Legitimations-Karte, auf welcher der Vor- und Zuname, der Wohnort, Stand und die Wehre, in welcher das wirkliche active Mitglied dient, verzeichnet stehen, trägt das Siegel der Gesellschaft und die Unterschrift ihres Präsidenten.

5. Diese Karte hat stets das wirkliche active Mitglied im Dienste bei sich zu tragen, um sich bei jeder Vorfällenheit vor den Behörden damit ausweisen zu können. Auf Verlangen der Behörden hat ohne jede Weigerung das active Mitglied die Karte sogleich vorzuzeigen.

6. Nie darf eine Karte an eine andere Person, auf welche dieselbe nicht lautet, abgegeben werden, und dies bei Gefahr der Streichung aus dem Mitgliederverzeichnisse.

7. Die Armbinde, die Kappe (wie oben erwähnt, auch die Karte) dürfen ebenfalls bei Gefahr der Streichung aus den Listen an niemand Anderen (auch an kein anderes wirkliches actives Mitglied der Gesellschaft) abgegeben werden.

8. Die Armbinde, welche am linken Oberarme fest angeschnallt wird, sowie auch die Uniformkappe dürfen nur im Dienste und bei Uebungen getragen werden.

9. Wer ohne Befugniss hierzu, das heisst ohnefreiwilliges wirkliches actives Mitglied der Gesellschaft zu sein, mit einer Legitimations-Karte oder Armbinde der Gesellschaft oder einem Uniformstücke derselben Gesell-

schaft (auch der Kappe) betreten wird, hat sich vor den Behörden darüber zu verantworten.

10. Während die Karten der beitragenden Mitglieder oder der Stifter, Förderer, Gönner und Ehrenmitglieder von grossem Formate und von grauer Farbe sind, haben die Karten der activen Mitglieder ein kleineres Format als jene der beitragenden Mitglieder oder Ehrenmitglieder, welche Letztere insofern sie keine Aerzte sind, von jedem activen Dienste oder eine wie immer geartete Einmischung in denselben ausgeschlossen bleiben.

Die Karten der activen Mitglieder für Feuerwehr sind von rother Farbe, jene für die Wasserwehr von blauer und jene für die erste Hilfe von weisser Farbe.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei ihrem Austritte die Embleme oder die Armbinde, Cocarde und Karte der Gesellschaft anstandslos zurückzustellen.

11. Bezüglich der Uniform ist bis jetzt was folgt festgesetzt worden:

Dieselbe ist bis jetzt nicht obligatorisch, sondern nur facultativ.

Die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft hat einen Musteranzug anfertigen lassen, welcher jetzt von den Sanitätsdienern (für die erste Hilfe) getragen wird und von den Sanitätsmännern, insofern sie wirkliche active Mitglieder sind, auch auf ihre eigenen Kosten angeschafft und im Dienste getragen werden kann.

Die Uniform der Feuerwehren ist sowohl hinsichtlich der Bekleidung als der

Ausrüstung mit jener der Freiwilligen Feuerwehren der Vororte gleich.

Die Wasserwehren tragen die Bekleidung der Ruder-Clubs.

12. Es ist schon im Aufnahms-Regulativ erwähnt worden, dass vor einer definitiven Tauglichkeits-Erklärung des wirklichen activen Mitgliedes die Bekleidung eines Mitgliedes mit der Uniform der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft unter keiner Bedingung statthaben darf. Auch darf dieses Diensteskleid ausschliesslich nur im Dienste der Gesellschaft, bei Uebungen oder bei feierlichen Gelegenheiten, welche die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft betreffen, getragen werden.

13. Wir wiederholen hier, dass Jeder, der ohne ein wirkliches actives Mitglied oder ein Sanitätsdiener der Gesellschaft zu sein, ein Uniformstück der Gesellschaft trägt, sich vor der competenten Behörde hierüber zu verantworten haben wird.

14. Nach dem §. 4, Punkt 5 der Statuten, haben sich die activen Mitglieder auf eigene Kosten zu uniformiren. (In der Regel auch im Dienste auf eigene Kosten zu verpflegen.)

Mittellosen wirklichen activen Mitgliedern wird die Uniform jener Wehre, welcher dieselben beigetreten sind, auf ihr Ansuchen, jedoch nur ausnahmsweise, von der Gesellschaft gratis beigestellt.

15. Es wird hier aus dem Aufnahms-Regulativ für die activen Mitglieder nochmals wiederholt (§. 3), „dass alle Dienste der activen Mitglieder selbstverständlich nur freiwillige und unentgeltliche

Leistungen sind, und dass somit die activen Mitglieder allein schon durch ihren Eintritt jedes Anspruches auf was immer für eine Entlohnung, auf einen Schadenersatz oder eine Vergütung im Vorhinein sich begeben.“

Stösst aber im Dienste einem wirklichen activen Mitgliede ein Unglück zu, das heisst, wird dasselbe durch einen Zufall und ohne sein Verschulden am Körper verletzt oder verwundet, so wird die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft es sich angelegen sein lassen, insoferne es von dem betreffenden Mitgliede begehrt wird und dasselbe mittellos ist, den Verletzten von den Herren Aerzten der Gesellschaft behandeln zu lassen und für das ärztliche Honorar einzustehen.

Anmerkung.

Die allgemeinen und besonderen Dienstes-Vorschriften über den „freiwilligen Sanitätsdienst“ sind in einem eigenen Reglement zu finden, welches hier gleich nachfolgt.

Für die Feuerwehr und die Wasserwehr haben bis jetzt nur die Statuten, die Verpflichtungen gegenüber den Behörden, sowie das Aufnahmsregulativ und die hier vorangesetzten allgemeinen Dienstesvorschriften die volle Giltigkeit.

Die bestehende allgemeine Feuerlöschordnung, welche von den Behörden erlassen wurde, sowie die fallweise bei Ueberschwemmungen herausgegebenen Weisungen der bezüglichen Commissionen, finden selbstverständlich jedesmal auch ihre Anwendung, und zwar auf alle wirklichen activen Mitglieder der

Feuerwehr oder der Wasserwehr, insoferne die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft zu einer Mitwirkung einberufen werden sollte.

Bei grossen Katastrophen oder bei einem Masseninglücke wird ein eigener Alarmruf durch einen Trompeter zu Pferde, welcher die Gassen, in denen active Mitglieder wohnen, durchreiten wird, sämmtliche Wehren und Aerzte (Ehrenmitglieder der Gesellschaft) zum Dienste einberufen.